

Messal, Rüdiger; Klein, Armin

**Article — Digitized Version**

## Finanzlasten und Eigenmittelstruktur der Europäischen Gemeinschaft

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Messal, Rüdiger; Klein, Armin (1993) : Finanzlasten und Eigenmittelstruktur der Europäischen Gemeinschaft, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 73, Iss. 7, pp. 375-383

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137027>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Rüdiger Messal, Armin Klein

## Finanzlasten und Eigenmittelstruktur der Europäischen Gemeinschaft

*Im Rahmen der in Edinburgh getroffenen Entscheidungen über den EG-Haushalt bis 1999 beabsichtigt die EG, das Eigenmittelsystem noch stärker als bisher am Bruttosozialprodukt der Mitgliedstaaten auszurichten und damit die Lastenverteilung besser an die Wirtschaftskraft der einzelnen EG-Mitglieder anzupassen. Wird mit der vorgesehenen Senkung der Kappungsgrenze bei der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage und der Senkung des Höchstsatzes bei den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln das angestrebte Ziel erreicht?*

Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 1992 in Edinburgh für die künftige Finanzierung des EG-Haushalts – als Teil des sogenannten Delors-Pakets II – wichtige Entscheidungen getroffen. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Entwicklung des EG-Haushalts in den kommenden Jahren und die Frage der Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten. Mit den Beschlüssen von Edinburgh wurde der Gesamtfinanzrahmen für die Jahre bis 1999 abgesteckt; das 1988 beschlossene System der Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten wird durch zwei Neuregelungen noch stärker am Bruttosozialprodukt der Mitgliedstaaten ausgerichtet: durch eine Senkung der Kappungsgrenze bei der Mehrwertsteuer(MWSt)-Bemessungsgrundlage und durch eine Senkung des MWSt-Eigenmittelhöchstsatzes. Bei der Umsetzung der Ergebnisse von Edinburgh – der Europäische Rat hat einen neuen Eigenmittelbeschuß für 1995 vorgegeben – werden weitere Diskussionen über Detailfragen unvermeidbar sein, da die Beschlüsse des Europäischen Rates Raum für Gestaltungsmöglichkeiten lassen. Nachfolgend werden die einzelnen Elemente der Neuregelung dargestellt und analysiert.

Die 1988 bei der letzten Reform des EG-Eigenmittelsystems beschlossene Konzeption, einen jährlichen Ge-

samtplafond zu definieren, der alle im EG-Haushalt verfügbaren Eigenmittel umfaßt und der Höhe nach begrenzt, wird beibehalten<sup>1</sup>. Für die Jahre 1993 und 1994 bleibt die bereits für 1992 vorgegebene Plafondhöhe von 1,2% des Bruttosozialprodukts der Europäischen Gemeinschaft weiterhin gültig. Der EG-Haushalt 1992 hatte ein Volumen von rund 61,1 Mrd. ECU, so daß noch eine Marge von rund 4,8 Mrd. ECU bis zur Ausschöpfung des Plafonds von 1,2% des EG-Bruttosozialprodukts zur Verfügung stand; im Jahr 1993 beträgt diese Marge etwa 2,8 Mrd. ECU, bei einem Haushaltsvolumen von circa 65,5 Mrd. ECU. Wird im Jahr 1994 der Plafond ausgeschöpft, kann das Haushaltsvolumen nach den bisherigen Projektionen 72,3 Mrd. ECU betragen, also 6,8 Mrd. ECU mehr als 1993; dies entspricht einem Zuwachs von 10,3%.

### Erhöhung des Eigenmittel-Gesamtplafonds

Für die Jahre nach 1994 hat der Europäische Rat folgende Entwicklung des Eigenmittel-Gesamtplafonds festgelegt:

1995	1996	1997	1998	1999
1,21	1,22	1,24	1,26	1,27

jeweils in % des Bruttosozialprodukts der Europäischen Gemeinschaft. Der Finanzrahmen des EG-Haushalts wächst damit – wie bisher – über die nominale Steige-

*Ministerialrat Dr. Rüdiger Messal, 40, ist im Ministerium für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig für Finanzpolitik; Regierungsdirektor Armin Klein, 46, ist im Bundesministerium der Finanzen zuständig für Fragen des EG-Finanzsystems. Die Verfasser vertreten ihre persönliche Auffassung.*

<sup>1</sup> Der EG-Haushalt wird zu mehr als 95% aus Eigenmitteln (Zölle, Agrarabschöpfungen, MWSt-Eigenmittel, BSP-Eigenmittel) finanziert.

rungsrate des EG-Bruttosozialprodukts hinaus durch eine schrittweise Anhebung des Plafonds. Im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 1999 kann der EG-Haushalt durch diese Vorgaben jährlich um einen guten Prozentpunkt zusätzlich zu der Nominalrate des EG-Bruttosozialprodukts steigen. Die gegenwärtigen Projektionen gehen von einem durchschnittlichen BSP-Wachstum in der Europäischen Gemeinschaft von 6,9% bis 1999 aus. Der EG-Haushalt könnte dann im Zeitraum 1995 bis 1999 um durchschnittlich 8,3% steigen; ausgehend vom EG-Haushalt 1993 (65,5 Mrd. ECU) ergibt sich ein mögliches durchschnittliches Wachstum von 8,6% bis 1999.

Der Eigenmittel-Gesamtplafond bezieht sich auf das Bruttosozialprodukt der Europäischen Gemeinschaft insgesamt; die Definition ist damit nicht beschränkt auf die zur Zeit noch zwölf Mitgliedstaaten. Grundsätzlich ist diese Regelung so flexibel, daß eine Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft nicht notwendigerweise eine Revision des Finanzrahmens durch einen neuen Eigenmittelbeschluß zur Folge haben muß. Jede Erweiterung der Gemeinschaft vergrößert gleichzeitig das Bruttosozialprodukt dieser Gemeinschaft, unterwirft neue Mitgliedstaaten automatisch den bestehenden EG-Regelungen und damit auch dem jeweils geltenden Eigenmittelbeschluß. Auf diese Weise wird mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten der Finanzrahmen der Gemeinschaft gleichzeitig vergrößert, allerdings sind mit einem Beitritt auch höhere Ausgaben verbunden. Die automatische Erweiterung des Finanzrahmens schließt nicht aus, daß im Zuge eines EG-Beitritts Neuverhandlungen im Eigenmittelbereich notwendig werden können – insbesondere, wenn etwa Übergangsregelungen festzulegen sind.

#### **Senkung der Kappungsgrenze**

Nach dem Eigenmittelbeschluß von 1988 wird die MWSt-Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates nur bis zu einer Höhe von 55% seines Bruttosozialprodukts als Bemessungsgrundlage für MWSt-Eigenmittelzahlungen herangezogen. Diese Regelung war damals – neben der Einführung der BSP-Eigenmittel als vierte Finanzierungsquelle – das wesentliche Element der Lastenverteilung und sollte die Beitragslasten der Mitgliedstaaten stärker am jeweiligen Bruttosozialprodukt ausrichten. Die MWSt-Bemessungsgrundlage weise – so die hinter dieser Entscheidung stehende Überlegung – im Vergleich zum Bruttosozialprodukt „regressive“ Verteilungswirkungen auf: Je reicher ein Mitgliedstaat, desto geringer sei das Volumen der umsatzsteuerpflichtigen Güter und Dienstleistungen im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt; gemessen am Bruttosozialprodukt, als dem eigentlichen Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft, hätten reichere Mitglied-

staaten einen zu geringen Finanzierungsanteil, wenn die Finanzierung des EG-Haushalts ausschließlich oder primär über den Maßstab der MWSt-Bemessungsgrundlage erfolge; eine Gewichtsverlagerung innerhalb des EG-Eigenmittelsystems von den MWSt- zu den BSP-Eigenmitteln verringere diese regressiven Verteilungswirkungen, führe also zu einer stärkeren Belastung der reicheren Mitgliedstaaten.

Im neuen Eigenmittelbeschluß soll – nach der Vorgabe des Europäischen Rates von Edinburgh – die Kappungsgrenze bei der MWSt-Bemessungsgrundlage auf 50% gesenkt werden, um die Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten noch stärker an den BSP-Relationen auszurichten. Allerdings erfolgt diese Senkung nicht für alle Mitgliedstaaten zum gleichen Zeitpunkt. Für Mitgliedstaaten mit einem Bruttosozialprodukt pro Kopf unter 90% des EG-Durchschnitts erfolgt die Senkung bereits ab dem Haushaltsjahr 1995 und führt damit bereits ab 1995 zu entsprechenden Entlastungen der begünstigten Mitgliedstaaten.

Der Kreis der bereits 1995 begünstigten Mitgliedstaaten ist nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh jedoch nicht eindeutig vorgegeben. Weder ist das Bezugsjahr noch ist die Berechnungsbasis für das Bruttosozialprodukt pro Kopf (Umrechnungskurse in ECU oder Kaufkraftparitäten) für die Bestimmung des Kreises der begünstigten Mitgliedstaaten festgelegt. Den politischen Vereinbarungen des Europäischen Rates lag jedoch das Verständnis zugrunde, daß – entsprechend dem Kohäsionsprotokoll von Maastricht und den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon (Juni 1992) – lediglich die vier Kohäsionsländer Griechenland, Spanien, Irland und Portugal bereits 1995 von der gesenkten Kappungsgrenze profitieren sollten. Da im Zusammenhang mit den EG-rechtlichen Bestimmungen des Kohäsionsfonds BSP-pro-Kopf-Relationen stets in Kaufkraftparitäten berücksichtigt werden, wird diese Datenbasis auch bei den folgenden Ausführungen unterstellt, soweit Pro-Kopf-Relationen heranzuziehen sind. Nach diesen Daten liegen ausschließlich die vier Kohäsionsländer unter der Wohlstandsgrenze von 90%; Großbritannien käme als nächster Mitgliedstaat in Frage, liegt zur Zeit aber deutlich über dieser Grenze.

Für alle Mitgliedstaaten über der 90 Prozentlinie wird die Kappungsgrenze ab 1995 „in jeweils gleichen Stufen“ bis 1999 auf 50% gesenkt. Die konkrete Umsetzung dieser schrittweisen Senkung muß bei den Beratungen des neuen Eigenmittelbeschlusses gefunden werden. Orientierungslinie ist dabei – entsprechend der Vorgabe des Europäischen Rates – eine gleichbleibende Reduzierung im Zeitraum 1995 bis 1999.

## Lastenverteilung im Modell

Lastenverschiebungen zwischen den Mitgliedstaaten durch eine Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt-Bemessungsgrundlage lassen sich mit Hilfe von Modellrechnungen darstellen. Diese Belastungsverschiebungen sind beschränkt auf die MWSt-Eigenmittel und die BSP-Eigenmittel: Durch eine Senkung der Kappungsgrenze verringert sich das verfügbare MWSt-Eigenmittelvolumen; bei konstantem Eigenmittel-Gesamtvolumen kann dieser Ausfall durch ein höheres BSP-Eigenmittelvolumen ausgeglichen werden, da die BSP-Eigenmittel nach der Plafonddefinition von 1988 eine Komplementärfunktion erfüllen (Art. 2 Abs. 1 Buchst. d des Eigenmittelbeschlusses von 1988). Die originären Eigenmittel Zölle und Agrarabschöpfungen bleiben von den Lastenverschiebungen unberührt; ohnehin werden diese Eigenmittelarten üblicherweise bei einer Belastungsrechnung nicht mehr den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet, da die Ertragskompetenz dieser Eigenmittel vollständig bei der Europäischen Gemeinschaft liegt. Modellanalysen der Lastenverteilung können deshalb auf das Volumen der MWSt- und der BSP-Eigenmittel beschränkt werden; Lastenverschiebungen zwischen den Mitgliedstaaten lassen sich dann darstellen anhand der Mehr- bzw. Minderzahlungen der einzelnen Mitgliedstaaten bei den MWSt- und den BSP-Eigenmitteln im Vergleich zu einer Referenzverteilung.

In den nachfolgenden Modellanalysen werden die Umverteilungswirkungen anhand der Daten des Jahres 1993 dargestellt, obwohl die Neuregelungen erst für die Jahre ab 1995 vorgesehen sind. Für das Jahr 1993 liegen fundierte Daten vor, während Daten für 1995 oder gar für 1999 mit großen Unsicherheiten behaftet sind. Die noch abzuleitenden Ergebnisse – insbesondere in relativen Werten – sind aber nicht ohne weiteres auf künftige Haushalte zu übertragen, da durch unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und durch Wechselkurseffekte bis 1999 Verschiebungen zu erwarten sind. Die Modellergebnisse sind deshalb in erster Linie als Tendenzaussagen anzusehen, die eine Vorstellung von Größenordnungen geben sollen.

Zunächst zur Datenbasis. Tabelle 2 enthält die MWSt-Bemessungsgrundlage und das Bruttosozialprodukt der Mitgliedstaaten, wobei – abweichend von den EG-Haushaltsdaten für 1993 – aktuelle Umrechnungskurse (31.12.1992) verwendet wurden; im EG-Haushalt 1993 werden noch Umrechnungskurse vom 3. 2. 1992 verwendet.

Aus dem Anteil der MWSt-Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates an seinem Bruttosozialprodukt ergibt

Tabelle 1

**Bruttosozialprodukt pro Kopf zu Marktpreisen  
in Kaufkraftparitäten 1993**  
(in % des EG-Durchschnitts)

Belgien	108,6	Irland	64,1
Dänemark	108,0	Italien	105,0
Deutschland	105,6	Luxemburg	186,7
Griechenland	49,1	Niederlande	103,8
Spanien	79,9	Portugal	57,3
Frankreich	115,6	Großbritannien	99,9

Tabelle 2

**Bemessungsgrundlagen 1993**

	MWSt-Bemessungsgrundlage ohne Kappung	BSP	Verhältnis MWSt-Bemessungsgrundlage/ BSP	MWSt-Bemessungsgrundlage bei 55% Kappung	MWSt-Bemessungsgrundlage bei 50% Kappung
	in Mrd. ECU	in Mrd. ECU	in %	in Mrd. ECU	in Mrd. ECU
Belgien	82,8	183,2	45,2	82,8	82,8
Dänemark	46,5	116,6	39,9	46,5	46,5
Deutschland	817,7	1648,6	49,6	817,7	817,7
Griechenland	39,1	61,3	63,8	33,7	30,7
Spanien	239,1	461,6	51,8	239,1	230,8
Frankreich	558,7	1132,5	49,3	558,7	558,7
Irland	22,2	35,9	61,7	19,7	18,0
Italien	379,6	893,1	42,5	379,6	379,6
Luxemburg	7,1	11,6	61,7	6,4	5,8
Niederlande	138,8	269,2	51,6	138,8	134,6
Portugal	53,0	72,5	73,1	39,9	36,2
Großbritannien	444,9	810,6	54,9	444,9	405,3
Summe	2829,5	5696,7	49,7	2807,8	2746,6

Tabelle 3

**Referenzmodell**

(in Mill. ECU)

	MWSt-Eigenmittel	BSP-Eigenmittel	MWSt- und BSP-Eigenmittel insgesamt
Belgien	1 034,5	469,9	1 504,4
Dänemark	581,7	299,0	880,7
Deutschland	10 221,4	4 227,8	14 449,2
Griechenland	421,5	157,2	578,7
Spanien	2 989,2	1 183,7	4 172,9
Frankreich	6 984,2	2 904,3	9 888,5
Irland	247,0	92,1	339,2
Italien	4 744,8	2 290,5	7 035,3
Luxemburg	79,4	29,6	109,1
Niederlande	1 735,0	690,4	2 425,4
Portugal	498,1	185,8	683,9
Großbritannien	5 561,1	2 078,7	7 639,8
Summe	35 098,0	14 609,0	49 707,0

Tabelle 4

## Variante 1

(in Mill. ECU)

	MWSt-Eigenmittel	BSP-Eigenmittel	MWSt- und BSP-Eigenmittel insgesamt	Differenzen Variante 1 zum Referenzmodell		Gesamt	in % der MWSt- und BSP-Eigenmittel
				MWSt-Eigenmittel	BSP-Eigenmittel		
Belgien	1034,5	476,7	1511,2	0,0	6,8	6,8	0,5
Dänemark	581,7	303,3	885,0	0,0	4,3	4,3	0,5
Deutschland	10221,4	4288,7	14510,1	0,0	60,9	60,9	0,4
Griechenland	383,2	159,5	542,7	-38,3	2,3	-36,1	-6,6
Spanien	2884,8	1200,8	4085,6	-104,4	17,1	-87,3	-2,1
Frankreich	6984,2	2946,1	9930,4	0,0	41,8	41,8	0,4
Irland	224,6	93,5	318,0	-22,5	1,3	-21,1	-6,6
Italien	4744,8	2323,5	7068,3	0,0	33,0	33,0	0,5
Luxemburg	79,4	30,1	109,5	0,0	0,4	0,4	0,4
Niederlande	1735,0	700,4	2435,3	0,0	10,0	10,0	0,4
Portugal	452,8	188,5	641,3	-45,3	2,7	42,6	-6,6
Großbritannien	5561,1	2108,7	7669,8	0,0	29,9	29,9	0,4
Summe	34887,5	14819,5	49707,0	-210,4	210,4	0,0	

sich, ob dieser Mitgliedstaat unter oder über der Kappungsgrenze von 55% bzw. 50% liegt. Bei einem Vergleich des Anteils der MWSt-Bemessungsgrundlage am Bruttosozialprodukt bei dem einzelnen Mitgliedstaat im Zeitablauf kann man im übrigen feststellen, daß es beträchtliche Schwankungen gibt. So kann es bei einem Anteil in der Nähe der Kappungsgrenze jährlich wechselnd zu Über- oder Unterschreitungen kommen.

Die dritte Tabelle zeigt die Zahlungen der einzelnen Mitgliedstaaten an MWSt- und BSP-Eigenmitteln; Tabelle 3 ist gleichsam das Referenzmodell für die anschließenden Modellvarianten.

Im EG-Haushalt 1993 sind an MWSt- und BSP-Eigenmitteln 49 707,0 Mill. ECU veranschlagt. Dieses Volumen wurde in Tabelle 3 auf MWSt- und BSP-Eigenmittel aufgeteilt, wobei die Bemessungsgrundlagen aus Tabelle 2 zugrundegelegt wurden. Diese Aufteilung weicht damit von der Aufteilung im EG-Haushalt 1993 ab, da der Datenstand der Umrechnungskurse unterschiedlich ist. Auch die einheitlichen Sätze bei den MWSt- und BSP-Eigenmitteln sind entsprechend angepaßt. Bei den MWSt-Eigenmitteln wurde ein einheitlicher MWSt-Eigenmittelsatz von 1,25% unterstellt; dieser Satz entspricht etwa dem durchschnittlichen MWSt-Eigenmittelsatz der letzten Jahre. Der korrespondierende BSP-Eigenmittelsatz im Referenzmodell beträgt 0,26%. Zum Vergleich: im EG-Haushalt 1993 wurden an MWSt-Eigenmitteln 35,8 Mrd. ECU veranschlagt (bei einem einheitlichen MWSt-Eigenmittelsatz von 1,244%), an BSP-Eigenmitteln 13,9 Mrd.

ECU (bei einem einheitlichen BSP-Eigenmittelsatz von 0,238%).

#### Analyse der Lastenverschiebung

Der Korrekturmechanismus für Großbritannien bleibt bei den Modellanalysen zunächst – aus Gründen der Vereinfachung – außer Betracht, obwohl sich durch eine verringerte Kappungsgrenze bei der MWSt-Bemessungsgrundlage und einen verringerten MWSt-Eigenmittelsatz Auswirkungen auf die Ausgleichsleistungen ergeben; als Folge hiervon ergeben sich Auswirkungen auf die Höhe der einheitlichen Sätze bei den MWSt- und den BSP-Eigenmitteln und damit letztlich auch auf die Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten<sup>2</sup>. Die Analyse der Lastenverschiebung beschränkt sich also zunächst auf reine Primäreffekte; die Rückwirkungen des Korrekturmechanismus über die einheitlichen Eigenmittelsätze könnte man als „sekundäre Primäreffekte“ bezeichnen. Erst bei der letzten Modellvariante (Variante 5) werden auch Auswirkungen des Korrekturmechanismus berücksichtigt.

In allen folgenden Modellen wird das Gesamtvolumen an MWSt- und BSP-Eigenmitteln konstant gehalten (49 707 Mill. ECU), die einzelnen Modellvarianten führen dann zu unterschiedlichen Umschichtungen von den MWSt- auf die BSP-Eigenmittel.

Bei den Verteilungswirkungen einer verringerten Kappungsgrenze ist zunächst die Situation darzustellen, wenn die MWSt-Bemessungsgrundlage nur für die vier Mitgliedstaaten Griechenland, Spanien, Irland und Portugal von 55% auf 50% des Bruttosozialprodukts gesenkt wird (Variante 1). In einem zweiten Schritt ist dann die Si-

<sup>2</sup> Siehe hierzu R. Messal: Das Eigenmittelsystem der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1991, S. 76 ff.

**Tabelle 5**  
**Variante 2**  
(in Mill. ECU)

	MWSt-Eigenmittel	BSP-Eigenmittel	MWSt- und BSP-Eigenmittel insgesamt	Differenzen Variante 2 zum Referenzmodell			in % der MWSt- und BSP-Eigenmittel
				MWSt-Eigenmittel	BSP-Eigenmittel	Gesamt	
Belgien	1 034,5	494,7	1 529,0	0,0	24,6	24,6	1,6
Dänemark	581,7	314,7	896,3	0,0	15,7	15,7	1,8
Deutschland	10 221,4	4 449,2	14 670,6	0,0	221,4	221,4	1,5
Griechenland	383,2	165,5	548,7	-38,3	8,2	-30,1	-5,5
Spanien	2 884,8	1 245,7	4 130,5	-104,4	62,0	-42,4	-1,0
Frankreich	6 984,2	3 056,4	10 040,6	0,0	152,1	152,1	1,5
Irland	224,6	97,0	321,5	-22,5	4,8	-17,6	-5,5
Italien	4 744,8	2 410,4	7 155,2	0,0	119,9	119,9	1,7
Luxemburg	72,2	31,2	103,4	-7,2	1,6	-5,7	-5,5
Niederlande	1 682,6	726,6	2 409,2	-52,4	36,2	-16,2	-0,7
Portugal	452,8	195,5	648,3	-45,3	9,7	-35,6	-5,5
Großbritannien	5 066,2	2 187,6	7 253,7	-494,9	108,9	-386,1	-5,3
Summe	34 333,0	15 374,0	49 707,0	-765,0	765,0	0,0	

tuation zu betrachten, wenn bei allen Mitgliedstaaten die Kappung bei 50% erfolgt, also die Situation des Jahres 1999 (Variante 2). Die Zwischenjahre, in denen diese schrittweise Senkung von 55% auf 50% für die übrigen Mitgliedstaaten erfolgt, werden vernachlässigt.

Zunächst seien die Umverteilungsgewinne der vier Kohäsionsländer nach Variante 1 dargestellt.

Der MWSt-Eigenmittelsatz wird annahmegemäß konstant gehalten (1,25%). Um das bei den MWSt-Eigenmitteln durch die Senkung der Kappungsgrenze für die vier Kohäsionsländer ausfallende Volumen von 210,4 Mill. ECU auszugleichen, muß das Volumen der BSP-Eigenmittel entsprechend angehoben werden.

Die Entlastungen der Kohäsionsländer ergeben sich aus den Differenzen der Variante 1 zum Referenzmodell und betragen bei Griechenland, Irland und Portugal jeweils 6,6% ihrer MWSt- und BSP-Eigenmittelzahlungen, bei Spanien beträgt die Entlastung 2,1%. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß dieser Entlastung eine Saldorechnung zugrundeliegt: der Entlastungen von insgesamt 210,4 Mill. ECU bei den MWSt-Eigenmitteln stehen Mehrabführungen bei den BSP-Eigenmitteln in Höhe von 23,4 Mill. ECU für die vier Kohäsionsländer gegenüber. Die Zusatzbelastungen der anderen Mitgliedstaaten liegen jeweils etwa bei 0,5%, halten sich also in Grenzen. Insgesamt wird ein Volumen von 187,1 Mill. ECU zwischen den Mitgliedstaaten umverteilt. Durch die Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt-Bemessungsgrundlage für alle Mitgliedstaaten (Variante 2) ergeben sich erhebliche Veränderungen der in Variante 1 abgeleiteten Verteilungswirkungen. Das Umschichtungsvolumen von den MWSt- auf die BSP-Eigen-

mittel beträgt nunmehr 765 Mill. ECU; das eigentliche Umverteilungsvolumen zwischen den Mitgliedstaaten beträgt 533,7 Mill. ECU.

Die relativen Entlastungen der vier Kohäsionsländer werden im Vergleich zu Variante 1 um einen Prozentpunkt reduziert. Da die Kappungsgrenze für die acht übrigen Mitgliedstaaten nur schrittweise von 55% auf 50% gesenkt wird, bedeutet dies, daß die relativen Entlastungen der vier Kohäsionsländer nach Variante 1 auch schrittweise um diesen einen Prozentpunkt verringert werden.

In entsprechender Weise verstärken sich die Zusatzbelastungen der anderen Mitgliedstaaten schrittweise bzw. werden deren Zusatzbelastungen schrittweise verringert oder führen sogar zu Entlastungen. Großbritannien, Luxemburg und – in geringem Maße – auch die Niederlande zählen neben den vier Kohäsionsländern zu den Gewinnern der Neuregelung<sup>3</sup>. Die Zusatzbelastungen der übrigen Mitgliedstaaten liegen zwischen 1,5% und 1,8% der MWSt- und BSP-Eigenmittel. Das Ausmaß der Be- oder Entlastung eines Mitgliedstaates durch die Kappung der MWSt-Bemessungsgrundlage hängt entscheidend davon ab, ob dieser Mitgliedstaat von der Kappung selbst profitiert oder nicht. Einige Mitgliedstaaten liegen mit ihrem Anteil der MWSt-Bemessungsgrundlage (vor Kappung) am Bruttosozialprodukt in der Nähe dieser Kappungsgrenze (insbesondere Frankreich und

<sup>3</sup> Allerdings wird jede Entlastung Großbritanniens über eine Kürzung des Ausgleichsanspruchs in gleicher Höhe im Rahmen des Korrekturmechanismus neutralisiert, so daß sich für Großbritannien letztlich ein Nullsaldo ergibt. Für die übrigen Mitgliedstaaten verringern sich dann die entsprechenden Ausgleichsverpflichtungen, wobei sich diese Entlastungen nach den Finanzierungsanteilen im Rahmen des Korrekturmechanismus richten („modifizierte“ BSP-Anteile). Siehe hierzu R. Messal, a.a.O., S. 109 ff.

Tabelle 6

## Variante 3

(in Mill. ECU)

	MWSt- Eigenmittel	BSP- Eigenmittel	MWSt- und BSP- Eigenmittel insgesamt	Differenzen Variante 3 zum Referenzmodell			in % der
				MWSt- Eigenmittel	BSP- Eigenmittel	Gesamt	MWSt- und BSP- Eigenmittel
Belgien	703,5	831,1	1 534,6	-331,1	361,3	30,2	2,0
Dänemark	395,5	528,9	924,4	-186,1	229,9	43,7	4,7
Deutschland	6 950,6	7 478,1	14 428,6	-3 270,9	3 250,3	-20,5	-0,1
Griechenland	286,6	278,1	564,7	-134,9	120,9	-14,0	-2,9
Spanien	2 032,7	2 093,7	4 126,4	-956,6	910,0	-46,5	-1,1
Frankreich	4 749,3	5 137,1	9 886,4	-2 235,0	2 232,8	-2,2	0,0
Irland	168,0	163,0	330,9	-79,0	70,8	-8,2	-2,5
Italien	3 226,5	4 051,3	7 277,8	-1 518,3	1 760,9	242,6	3,3
Luxemburg	54,0	52,4	106,4	-25,4	22,8	-2,6	-2,5
Niederlande	1 179,8	1 221,2	2 401,0	-555,2	530,8	-24,4	-1,0
Portugal	338,7	328,6	667,3	-159,4	142,8	-16,6	-2,5
Großbritannien	3 781,5	3 676,9	7 458,4	-1 779,6	1 598,1	-181,4	-2,4
Summe	23 866,6	25 840,4	49 707,0	-11 231,4	11 231,4	0,0	

Deutschland), so daß im Zeitablauf wechselnde Effekte auf den einzelnen Mitgliedstaat nicht auszuschließen sind.

#### Senkung des MWSt-Eigenmittelsatzes

Gegenwärtig wird der für die EG-Haushaltsfinanzierung maßgebliche einheitliche MWSt-Eigenmittelsatz nach einem komplizierten Verfahren festgelegt: nach Art. 2 Abs. 4 des Eigenmittelbeschlusses von 1988 beträgt der für alle Mitgliedstaaten einheitliche MWSt-Eigenmittelsatz 1,4% „minus Bruttobetrag der Ausgleichszahlung an Großbritannien“. Auf Hintergrund und Konsequenz dieser Vorschrift sei hier nicht näher eingegangen<sup>4</sup>. Es ist lediglich festzuhalten, daß der für die EG-Haushaltsfinanzierung maßgebliche einheitliche MWSt-Eigenmittelsatz den Wert von 1,4% tatsächlich gar nicht erreichen kann, denn dieser Satz von 1,4% ist als Höchst-satz (Obergrenze) festgelegt. Im EG-Haushalt 1993 ergibt sich beispielsweise ein einheitlicher MWSt-Eigenmittelsatz von 1,244%, d. h. 0,156 Prozentpunkte werden bei den MWSt-Eigenmitteln durch die Anrechnungsvorschrift des Ausgleichs für Großbritannien blockiert und müssen über einen höheren BSP-Eigenmittelsatz ausgeglichen werden.

Eine Vereinfachung bei der Festlegung des einheitlichen MWSt-Eigenmittelsatzes ist dringend geboten und wurde bei den Beratungen insbesondere von der deutschen Delegation auch gefordert. Die Lösung könnte ganz einfach darin bestehen, die Anrechnungsvorschrift ersatzlos zu streichen und den MWSt-Eigenmittelsatz im Eigenmittelbeschluß nicht mehr als Höchst-satz, sondern

als Definitiv-satz festzulegen. Der Europäische Rat von Edinburgh hat für dieses Problem einen Prüfauftrag im Rahmen der Beratungen über den neuen Eigenmittelbeschluß erteilt.

Bereits entschieden wurde die Senkung des MWSt-Eigenmittelhöchst-satzes von 1,4% auf 1,0% – und zwar „schrittweise gleichmäßig“ ab 1995 (bis 1999). Auch diese Neuregelung soll – wie die Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt-Bemessungsgrundlage – dazu beitragen, die Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten über eine Gewichtsverlagerung von den MWSt- auf die BSP-Eigenmittel stärker am Bruttosozialprodukt auszurichten. Die konkrete Umsetzung der schrittweisen Senkung des MWSt-Eigenmittelsatzes muß wieder bei den Beratungen des neuen Eigenmittelbeschlusses gefunden werden; eine jährliche Senkung um 0,1 Prozentpunkte erscheint allerdings naheliegend. Geht man von einem Satz von 1,0% als Obergrenze aus, d. h. also ohne vereinfachtes Festlegungsverfahren, dann ergäbe sich nach der Datenlage für 1993 ein effektiver einheitlicher MWSt-Eigenmittelsatz von etwa 0,85%. Unterstellt man künftig ein vereinfachtes Festlegungsverfahren, dann dürfte der definitive einheitliche MWSt-Eigenmittelsatz auf einer Höhe von etwa 0,85% festgelegt werden. Immerhin geht es bei dieser Differenz zwischen 1,0% und 0,85% um einen „Streitwert“ von etwa 4 Mrd. ECU (auf der Datenbasis 1993): ein Betrag, der zwischen MWSt- und BSP-Eigenmitteln umzuschichten wäre, mit entsprechenden Konsequenzen für die Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten.

Die nachfolgende Analyse der Umverteilungswirkungen durch die Senkung des MWSt-Eigenmittelsatzes wird anhand einer weiteren Variante des Referenzmo-

<sup>4</sup> Siehe hierzu R. Messal, a.a.O., S. 79 ff.

Tabelle 7

## Variante 4

(in Mill. ECU)

	MWSt-Eigenmittel	BSP-Eigenmittel	MWSt- und BSP-Eigenmittel insgesamt	Differenzen Variante 4 zum Referenzmodell			in % der MWSt- und BSP-Eigenmittel
				MWSt-Eigenmittel	BSP-Eigenmittel	Gesamt	
Belgien	703,5	847,9	1551,4	-331,1	378,0	46,9	3,0
Dänemark	395,5	539,5	935,0	-186,1	240,5	54,4	5,8
Deutschland	6950,6	7628,6	14579,2	-3270,9	3400,8	130,0	0,9
Griechenland	260,6	283,7	544,3	-160,9	126,5	-34,5	-6,3
Spanien	1961,7	2135,9	4097,5	-1027,5	952,2	-75,4	-1,8
Frankreich	4749,3	5240,5	9989,8	-2235,0	2236,2	101,3	1,0
Irland	152,7	166,3	319,0	-94,3	74,1	-20,2	-6,3
Italien	3226,5	4132,9	7359,4	-1518,3	1842,4	324,1	4,4
Luxemburg	49,1	53,5	102,6	-30,3	23,8	-6,5	-6,3
Niederlande	1144,2	1245,8	2389,9	-590,8	555,4	-35,5	-1,5
Portugal	307,9	335,2	643,1	-190,2	149,5	-40,7	-6,3
Großbritannien	3445,0	3750,9	7195,9	-2116,1	1672,1	-444,0	-6,2
Summe	23346,4	26360,6	49707,0	-11751,5	11751,5	0,0	

dells durchgeführt. Dabei wird ein einheitlicher MWSt-Eigenmittelsatz von 0,85% unterstellt (Variante 3), also der Satz, der sich bei unverändertem Festlegungsverfahren in etwa ergäbe. Die Kappungsgrenze der MWSt-Bemessungsgrundlage wird, wie im derzeit gültigen Eigenmittelbeschuß von 1988 festgelegt, bei 55% des Bruttosozialprodukts angesetzt, um die Verteilungswirkungen durch die Senkung des MWSt-Eigenmittelsatzes wieder isoliert betrachten zu können.

Während das Umschichtungsvolumen von den MWSt- auf die BSP-Eigenmittel durch die Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt-Bemessungsgrundlage nur 210 Mill. ECU (Variante 1) bzw. 765 Mill. ECU (Variante 2) beträgt (etwa 0,5% bzw. 1,5% des Gesamtvolumens an MWSt- und BSP-Eigenmitteln), steigt dieses Volumen nunmehr auf rund 11 230 Mill. ECU an (22,6% des Gesamtvolumens an MWSt- und BSP-Eigenmitteln). Das eigentliche Umverteilungsvolumen zwischen den Mitgliedstaaten beläuft sich aber lediglich auf 316,5 Mill. ECU, d.h., es ist deutlich geringer als bei Variante 2 (533,7 Mill. ECU). Die BSP-Eigenmittel weisen in Variante 3 einen Anteil von 52% am Gesamtvolumen der MWSt- und BSP-Eigenmittel auf; im Referenzmodell beträgt dieser Anteil nur 29%.

Im Ergebnis ist die Umverteilung durch die Senkung des MWSt-Eigenmittelsatzes eine Umverteilung zwischen Dänemark, Italien und Belgien auf der einen Seite und allen übrigen Mitgliedstaaten auf der anderen Seite. Die Zusatzbelastung insbesondere für Dänemark fällt deutlich aus; die relativen Auswirkungen für Deutschland und Frankreich fallen nicht ins Gewicht. Griechenland, Irland, Luxemburg, Portugal und Großbritannien profitieren in einem Ausmaß von 2,4% bis 2,9% im Vergleich zu ih-

ren MWSt- und BSP-Eigenmittelzahlungen im Referenzmodell.

## Gesamteffekte der Lastenumverteilung

Die isoliert abgeleiteten Umverteilungswirkungen der Varianten 2 und 3 sind nunmehr in Kombination zu erfassen (Variante 4): Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt-Bemessungsgrundlage und Senkung des MWSt-Eigenmittelsatzes für alle Mitgliedstaaten, also die Situation im Jahre 1999, dargestellt anhand der Daten des Jahres 1993.

Das Umverteilungsvolumen zwischen den Mitgliedstaaten selbst beläuft sich auf 656,8 Mill. ECU. Als Endergebnis kann man festhalten:

- Für Frankreich und Deutschland führen die Umverteilungen zu einer geringen Zusatzbelastung von etwa 1%; gerade diese beiden Mitgliedstaaten liegen jedoch in der Nähe der Kappungsgrenze, so daß im Zeitablauf auch geringe Entlastungseffekte möglich sind.
- Drei der Kohäsionsländer (Griechenland, Irland und Portugal) werden um über 6% entlastet, genauso wie Luxemburg und Großbritannien, wobei die britische Entlastung aber bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs gegengerechnet wird; Spanien wird – ähnlich wie die Niederlande – um knapp 2% entlastet.
- Mit Zusatzbelastungen müssen insbesondere Dänemark (knapp 6%) und Italien (über 4%) rechnen; Belgien weist eine Zusatzbelastung von 3% auf.

Der Vollständigkeit halber seien an dieser Stelle die Umverteilungswirkungen der Variante 4 erweitert um Auswirkungen des Korrekturmechanismus für Großbri-



tannien. Bereits an früherer Stelle wurde darauf hingewiesen, daß eine britische Entlastung im Eigenmittelsystem bei der Höhe des Ausgleichsanspruchs gegengerechnet wird; in entsprechender Weise verringern sich die Belastungen der anderen – ausgleichspflichtigen – Mitgliedstaaten. In der folgenden Tabelle 8 sind die Gesamteffekte der Variante 4 und Auswirkungen durch den Korrekturmechanismus saldiert (Variante 5).

Die Entlastungen der elf ausgleichspflichtigen Mitgliedstaaten richten sich nach den Finanzierungsanteilen am britischen Ausgleichsanspruch; diese Anteile basieren auf den BSP-Anteilen, wobei zu berücksichtigen ist, daß Großbritannien sich an dieser Finanzierung nicht beteiligt und Deutschland nur zwei Drittel seines BSP-Anteils trägt.

Die Entlastungen der ohnehin bei Variante 4 bereits begünstigten Mitgliedstaaten werden verstärkt, die Belastungen der anderen Mitgliedstaaten werden verringert, für Großbritannien ist das Umverteilungsergebnis neutral. In der letzten Spalte der Tabelle 8 sind die relativen Änderungen ausgewiesen, wobei als Bezugsbasis wieder die Gesamtabführung an MWSt- und BSP-Eigenmitteln des Referenzmodells herangezogen wurden, um einen Vergleich mit der Modellvariante 4 zu ermöglichen.

Abschließend sei die Gesamtfinanzierungsanteile an MWSt- und BSP-Eigenmitteln nach Variante 4 dargestellt, um festzustellen, in welchem Maße eine Annäherung an eine Lastenverteilung nach dem Bruttosozialprodukt tatsächlich erreicht wird.

Wie man sieht, liegen die Gesamtfinanzierungsanteile der meisten Mitgliedstaaten nach Variante 4 deutlich näher an den BSP-Anteilen als nach dem Referenzmodell; eine Ausnahme bilden lediglich Frankreich und Deutschland. Die größte Abweichung von seinem BSP-Anteil verzeichnet nach wie vor Italien. Dem gesetzten Ziel einer stärkeren Orientierung am Bruttosozialprodukt ist die Lastenverteilung damit einen großen Schritt nähergekommen. Allerdings stellt sich die Frage, wie die Abweichungen für Frankreich und Deutschland zu erklären sind.

Hierzu müssen die in der Variante 4 dargestellten Auswirkungen der Gesamtregelung (Senkung der Kappungsgrenze und des einheitlichen Satzes bei der MWSt-Bemessungsgrundlage) wieder in Einzelschritte aufgeteilt werden. Dabei zeigt sich, daß durch eine Senkung des einheitlichen MWSt-Eigenmittelsatzes (Variante 3) bzw. Erhöhung des einheitlichen BSP-Eigenmittelsatzes eine „gleichmäßige“ Annäherung der Gesamtfinanzierungsanteile an die BSP-Anteile für alle Mitgliedstaaten erreicht wird. Eine Senkung der Kappungsgrenze bei der

Tabelle 8

## Variante 5

(in Mill. ECU)

	Differenzen Variante 4 zum Referenz- modell Gesamt	Auswirkun- gen des Ausgleichs für Groß- britannien	Saldo	nachricht- lich: in % der MWSt- und BSP- Eigenmittel des Re- ferenz- modells
Belgien	46,9	-19,5	27,5	1,8
Dänemark	54,4	-12,4	42,0	4,8
Deutschland	130,0	-99,9	30,1	0,2
Griechenland	-34,5	-6,5	-41,0	-7,1
Spanien	-75,4	-49,1	-124,4	-3,0
Frankreich	101,3	-120,4	-19,1	-0,2
Irland	-20,2	-3,8	-24,0	-7,1
Italien	324,1	-94,9	229,2	-3,3
Luxemburg	-6,5	-1,2	-7,7	-7,1
Niederlande	-35,5	-28,6	-64,1	-2,6
Portugal	-40,7	-7,7	-48,4	-7,1
Großbritannien	-444,0	444,0	0,0	0,0

Tabelle 9

## Finanzierungsanteile

(in %)

	Referenz- modell	Variante 4	BSP-Anteil
Belgien	3,03	3,12	3,22
Dänemark	1,77	1,88	2,05
Deutschland	29,07	29,33	28,94
Griechenland	1,16	1,09	1,08
Spanien	8,40	8,24	8,10
Frankreich	19,89	20,10	19,88
Irland	0,68	0,64	0,63
Italien	14,15	14,81	15,68
Luxemburg	0,22	0,21	0,20
Niederlande	4,88	4,81	4,73
Portugal	1,38	1,29	1,27
Großbritannien	15,37	14,48	14,23
Summe	100,00	100,00	100,00

Tabelle 10

## Finanzierungsanteile

(in %)

	Refe- renz- modell	Variante 2	Variante 3	Variante 4	zum Vergleich BSP- Anteile
Belgien	3,03	3,08	3,09	3,12	3,22
Dänemark	1,77	1,80	1,86	1,88	2,05
Deutschland	29,07	29,51	29,03	29,33	28,94
Griechenland	1,16	1,10	1,14	1,09	1,08
Spanien	8,40	8,31	8,30	8,24	8,10
Frankreich	19,89	20,20	19,89	20,10	19,88
Irland	0,68	0,65	0,67	0,64	0,63
Italien	14,15	14,39	14,64	14,81	15,68
Luxemburg	0,22	0,21	0,21	0,21	0,20
Niederlande	4,88	4,85	4,83	4,81	4,73
Portugal	1,38	1,30	1,34	1,29	1,27
Großbritannien	15,37	14,59	15,00	14,48	14,23
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

MWSt-Bemessungsgrundlage (Variante 2) führt aber nicht zu einer solchen gleichmäßigen Annäherung bei allen Mitgliedstaaten. In Tabelle 10 sind die Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten nach den verschiedenen Modellvarianten dargestellt.

Vergleicht man die Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten in der Sequenz Referenzmodell-Variante 3-BSP-Anteile, also die Änderung der Finanzierungsanteile in Relation zu den BSP-Anteilen durch eine Senkung des einheitlichen MWSt-Eigenmittelsatzes, ist festzustellen, daß bei allen Mitgliedstaaten der Finanzierungsanteil nach Variante 3 immer zwischen dem Finanzierungsanteil nach dem Referenzmodell und dem BSP-Anteil liegt.

Bei der Variante 2 sieht man, daß die Finanzierungsanteile aller Mitgliedstaaten, die nicht unter die Kappungsgrenze von 50% fallen, höher liegen als im Referenzmodell – und zwar unabhängig davon, ob der Finanzierungsanteil im Referenzmodell über oder unter dem BSP-Anteil liegt. Frankreich und Deutschland liegen im Referenzmodell mit ihrem Finanzierungsanteil über ihrem BSP-Anteil. Sie werden von der Kappung der MWSt-Bemessungsgrundlage nicht begünstigt, infolgedessen steigt ihr Anteil bei den MWSt-Eigenmitteln, wie bei allen anderen nicht begünstigten Mitgliedstaaten auch. Durch die kompensatorische Wirkung der BSP-Eigenmittel wird bei Frankreich und Deutschland dieser Anteilzuwachs bei der Höhe des Finanzierungsanteils insgesamt zwar wieder abgeschwächt, da ihr Anteil bei den BSP-Eigenmitteln unter ihrem Anteil bei der MWSt-Bemessungsgrundlage liegt. Dieser gegenläufige Effekt reicht aber nicht aus, um die Anteilserhöhung bei den MWSt-Eigenmitteln auszugleichen.

### Fazit

Als Ergebnis kann man damit festhalten, daß eine Gewichtsverlagerung von den MWSt- auf die BSP-Eigenmittel über eine Kappung der MWSt-Bemessungsgrundlage nicht zwangsläufig bei allen Mitgliedstaaten zu einer Annäherung der Finanzierungsanteile an die BSP-Relationen führt.

Die stufenweise Anhebung des Eigenmittel-Gesamtplafonds im Zeitraum 1988 bis 1992 bzw. auch 1995 bis 1999 soll einhergehen mit einer Erhöhung des Gewichts der BSP-Eigenmittel, und so eine immanente Annäherung der Lastenverteilung in Richtung auf die BSP-Anteile bewirken: Durch die „Plafondierung“ des MWSt-Eigenmittelvolumens auf „1,4% minus Bruttobetrag der Ausgleichszahlung an Großbritannien“ und die Komplementärfunktion der BSP-Eigenmittel verlagert sich mit steigendem Eigenmittel-Gesamtplafond das Gewicht von den MWSt-Eigenmitteln auf die BSP-Eigenmittel. Die Ge-

samtfinanzierungsanteile an MWSt- und BSP-Eigenmitteln bewegen sich – wegen der Gewichtsverlagerung zugunsten der BSP-Eigenmittel – damit im Zeitablauf auf die BSP-Anteile zu. Dieser Grundgedanke der Reform des EG-Eigenmittelsystems im Jahre 1988 wird mit den Beschlüssen des Europäischen Rates von Edinburgh beibehalten bzw. ausgebaut. Die in Modellvariante 4 abgeleiteten Umverteilungsergebnisse werden durch diese immanente Lastenverschiebung bis 1999 noch verstärkt, die Gesamtfinanzierungsanteile liegen dann noch näher an den BSP-Anteilen.

Im Zuge der Beratungen über Modifikationen im EG-Eigenmittelsystem wurde als Argument für eine stärkere Orientierung der Lastenverteilung am Bruttosozialprodukt immer wieder die bereits erwähnte These von der Regressivität der MWSt-Bemessungsgrundlage vorgebracht. Die Modellergebnisse haben gezeigt, daß durch eine Erhöhung des Gewichts der BSP-Eigenmittel nicht automatisch eine Annäherung der Lastenverteilung an die BSP-Relationen erreicht wird. Lediglich über eine Senkung des MWSt-Eigenmittelsatzes und/oder eine Erhöhung des BSP-Eigenmittelsatzes läßt sich dies uneingeschränkt erreichen, eine Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt-Bemessungsgrundlage gewährleistet dies nicht in gleichem Maße.

Nach der These von der Regressivität soll eine stärkere Orientierung am Bruttosozialprodukt mit einer stärkeren Belastung der reicheren Mitgliedstaaten und einer Entlastung der ärmeren Mitgliedstaaten einhergehen. Die in den Modellanalysen abgeleiteten Ergebnisse zeigen, daß diese Umverteilungsziele nur eingeschränkt erreicht werden. Während die vier Kohäsionsländer tatsächlich zu den Gewinnern der Lastenumverteilung zählen, gibt es auf der anderen Seite aber auch einige „Verzerrungen“ mit Blick auf die Regressivitätsthese: So liegen die Entlastungen für Luxemburg und Großbritannien nicht auf der von der Regressivitätsthese vorgegebenen Linie. Außerdem hätte man erwarten müssen, daß insbesondere Frankreich, das wohlstandsmäßig zu den Spitzenreitern in der Europäischen Gemeinschaft gehört, zusätzliche Belastungen zu tragen hat. Tatsächlich finanziert aber Italien knapp die Hälfte des Umverteilungsvolumens nach Variante 4. Diese „Verzerrungen“ bei den Umverteilungsergebnissen liegen u.a. darin begründet, daß die These von der Regressivität der MWSt-Bemessungsgrundlage im Vergleich zum Bruttosozialprodukt durch die verfügbaren Daten nur bedingt unterstützt wird. Die These von der Regressivität der MWSt-Bemessungsgrundlage läßt sich nicht stringent auf das Gesamtbild aller Mitgliedstaaten anwenden, wobei ein wichtiger Grund hierfür in der mangelnden Vergleichbarkeit der Grunddaten liegen mag.